

stadt



wädenswil

# **Gebührenverordnung**

11. Dezember 2017



## **Inhaltsübersicht**

<b>I.</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>1</b>
<b>II.</b>	<b>Gebührenbemessung</b>	<b>3</b>
<b>III.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>5</b>



## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>1</b>	
	Art. 1	Gegenstand der Verordnung	1
	Art. 2	Gebührenpflicht	1
	Art. 3	Bemessungsgrundlagen	1
	Art. 4	Gebührentarif	2
	Art. 5	Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung im Einzelfall	2
	Art. 6	Gebührenverzicht	2
	Art. 7	Aussergewöhnlicher Aufwand	2
	Art. 8	Kostenvorschuss	2
	Art. 9	Zahlungsfrist, Inkasso	2
	Art. 10	Mehrwertsteuer	3
<b>II.</b>	<b>Gebührenbemessung</b>	<b>3</b>	
	Art. 11	Verwaltung allgemein	3
	Art. 12	Bauwesen	4
	Art. 13	Bürgerrecht	4
	Art. 14	Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen	4
	Art. 15	Parkierung, übrige ausserordentliche Beanspruchung öffentlichen Grundes	5
	Art. 16	Rechtspflege	5
<b>III.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>5</b>	
	Art. 17	Inkraftsetzung	5
	Art. 18	Übergangsbestimmungen	5



Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 24 lit. I) der Gemeindeordnung vom 4. März 2001, folgende Verordnung:

## I. Allgemeines

### Art. 1 Gegenstand der Verordnung

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren durch die Stadt Wädenswil.

**Gegenstand der  
Verordnung**

Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

### Art. 2 Gebührenpflicht

Gebühren werden erhoben für die Inanspruchnahme von in dieser Verordnung aufgeführten Leistungen der Stadtverwaltung und der Behörden (Verwaltungsgebühren) sowie für die Benutzung von öffentlichen Anlagen, Sachen und Einrichtungen der Stadt Wädenswil (Benützungsgebühren).

**Gebührenpflicht**

Für Leistungen oder Benutzungen, die nicht in dieser Verordnung aufgeführt sind, kann der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt werden, sofern nicht die Unentgeltlichkeit dafür vorgesehen ist.

### Art. 3 Bemessungsgrundlagen

Diese Verordnung legt die Bemessungskriterien fest, die als Grundlagen für die Festsetzung der Gebühren dienen.

**Bemessungsgrundlagen**

Grundsätzlich berechnen sich die Gebühren

- nach dem gesamten Aufwand für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach Nutzen und Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Der Aufwand umfasst im Normalfall die Verrechnung des Zeitaufwands der sich mit der Leistung befassenden Mitarbeitenden bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

<b>Gebührentarif</b>	<p><b>Art. 4      Gebührentarif</b></p> <p>Der Stadtrat legt die einzelnen Gebührensätze basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen in den Gebührentarifen fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.</p> <p>Für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Stadt Wädenswil haben, können erhöhte Tarife erhoben werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert wird.</p> <p>Bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache können höhere Tarife verlangt werden.</p> <p>Die Gebührentarife werden publiziert.</p>
<b>Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung im Einzelfall</b>	<p><b>Art. 5      Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung im Einzelfall</b></p> <p>Die individuelle Gebühr wird im Einzelfall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle berechnet und festgesetzt.</p>
<b>Gebührenverzicht</b>	<p><b>Art. 6      Gebührenverzicht</b></p> <p>Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt sowie bei Geringfügigkeit des Aufwands.</p>
<b>Aussergewöhnlicher Aufwand</b>	<p><b>Art. 7      Aussergewöhnlicher Aufwand</b></p> <p>Verursacht die zu erbringende Leistung im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.</p>
<b>Kostenvorschuss</b>	<p><b>Art. 8      Kostenvorschuss</b></p> <p>Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.</p>
<b>Zahlungsfrist, Inkasso</b>	<p><b>Art. 9      Zahlungsfrist, Inkasso</b></p> <p>Gebühren können unverzüglich vereinnahmt werden oder sind bei Rechnungstellung innert 30 Tagen zur Zahlung fällig.</p>

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird eine Mahnung verschickt. Für das Inkasso können Gebühren und Verzugszinse erhoben werden.

#### **Art. 10 Mehrwertsteuer**

In den Gebührenansätzen ist eine allfällige Mehrwertsteuer nicht **Mehrwertsteuer** inbegriffen.

## **II. Gebührenbemessung**

#### **Art. 11 Verwaltung allgemein**

Für Schriftstücke wie Bescheinigungen, Bestätigungen, Zeugnisse, Ausweise, Duplikate und schriftliche Auskünfte auf Papier oder in elektronischer Form werden kostendeckende Gebühren erhoben, ausgenommen Kurzauskünfte mit geringem Aufwand.

**Verwaltung allgemein**

Für Dokumente und Leistungen im Zusammenhang mit dem Wohnsitz sowie dem Aufenthalt werden kostendeckende Gebühren verrechnet.

Für die Erteilung von Bewilligungen, Patenten und Konzessionen wird eine einmalige oder sich wiederholende Gebühr erhoben, deren Höhe sich nach Art und Bedeutung des Geschäfts bemisst. Zudem kann eine jährliche Kontrollgebühr verrechnet werden.

Für alle Anordnungen in Verwaltungssachen werden kostendeckende Gebühren erhoben.

Für stadtammannamtliche Geschäfte werden Gebühren verrechnet. Die Gebühren bestehen aus der Grundgebühr sowie einer Vollzugsgebühr nach Stundenaufwand und den Auslagen.

Für die Ausübung behördlicher Aufsichts- und Kontrollfunktionen werden Gebühren nach Aufwand verrechnet.

Die Gebühren enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten. Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten, Telefon- und Fahrspesen etc. werden der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet. Ausländerrechtliche Gebühren sind zusätzlich zu entrichten.

## **Art. 12 Bauwesen**

### **Bauwesen**

Für die im Rahmen der Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens und für die bei der Wahrnehmung baupolizeilicher Aufgaben wie Baufreigaben, Baukontrollen, Bauabnahmen, Wiederherstellungsverfahren etc. entstehenden Aufwendungen sowie für die Benützung von öffentlichem Grund werden kostendeckende Gebühren erhoben, die der Bedeutung des Geschäfts angemessen sind. Die Gebühr setzt sich aus der Grund- und der Bearbeitungsgebühr sowie allfälligen Zuschlägen zusammen.

Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen.

Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwands erlässt der Stadtrat im Reglement über die Gebühren im Bauwesen.

## **Art. 13 Bürgerrecht**

### **Bürgerrecht**

Für die Erteilung des Stadtbürgerrechts wird eine Gebühr erhoben, die den administrativen Aufwand deckt. Für die Entlassung aus dem Stadtbürgerrecht kann ebenfalls eine kostendeckende Gebühr erhoben werden.

Die Bewerberin oder der Bewerber trägt die Kosten für allfällige Sprach- sowie Grundkenntnistests. Die Höhe dieser Gebühr richtet sich nach dem Kostendeckungsprinzip.

Der Stadtrat regelt die Einzelheiten.

## **Art. 14 Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen**

### **Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen**

Die Stadtbibliothek erhebt für die Ausleihe von Medien eine Jahresgebühr, die nicht kostendeckend ist. Kindern, Jugendlichen sowie Studierenden wird eine reduzierte Gebühr verrechnet.

Für die Benützung des Hallenbads sowie der Seebäder werden Abonnemente oder Einzeleintritte ausgestellt. Die Gebühren werden nach Marktpreisen festgesetzt.

Für die Benützung der Sportanlagen, der Kulturhalle Glärnisch sowie weiterer Anlagen und Einrichtungen werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und Art der Anlage bzw. Einrichtung erhoben.

#### **Art. 15 Parkierung, übrige ausserordentliche Beanspruchung öffentlichen Grundes**

Für das Parkieren auf öffentlichem Grund werden angemessene Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben. An peripheren Lagen kann auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden.

**Parkierung, übrige ausserordentliche Beanspruchung öffentlichen Grundes**

Die übrige ausserordentliche Beanspruchung öffentlichen Grundes richtet sich nach den besonderen kommunalen Gebührevorschriften gemäss Artikel 1 Abs. 2 dieser Verordnung.

#### **Art. 16 Rechtspflege**

Für Wiedererwägungsgesuche und Neubeurteilungen kann die zuständige Behörde eine Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse festsetzen.

**Rechtspflege**

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 17 Inkraftsetzung**

Diese Verordnung wurde durch den Gemeinderat am 11. Dezember 2017 erlassen. Sie tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

**Inkraftsetzung**

#### **Art. 18 Übergangsbestimmungen**

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind in allen Verfahren anwendbar, die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung noch nicht eingeleitet worden sind.

**Übergangsbestimmungen**

**Stadt Wädenswil**

Florhofstrasse 6

Postfach

8820 Wädenswil

Telefon 044 789 72 16

[praesidiales@waedenswil.ch](mailto:praesidiales@waedenswil.ch)